

RS OGH 1981/3/17 4Ob311/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1981

Norm

UWG §9 C3c

Rechtssatz

Verpflichtet sich eine Musikkapelle, im geschäftlichen Verkehr eine Bezeichnung zu wählen, die sich deutlich von der Bezeichnung "Hochmeister und Deutschmeister" unterscheidet und in der die Worte "Hochmeister und Deutschmeister" nicht vorkommen, liegt hierin eine Abgrenzungsvereinbarung mit wettbewerbsregelnden Charakter; die Bezeichnung als "Deutschmeister" auch in Verbindung mit den Zusätzen "Wiener", "Kapelle" und "Original" ist wegen Verwechslungsgefahr unzulässig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 311/81
Entscheidungstext OGH 17.03.1981 4 Ob 311/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0079048

Dokumentnummer

JJR_19810317_OGH0002_0040OB00311_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at